

Irren ist amtlich – Beratung kann helfen!

Eine Aktion des Berliner Arbeitslosenzentrums (BALZ) mit Unterstützung der Liga der Wohlfahrtsverbände, der Landesarmutskonferenz Berlin und des Deutschen Gewerkschaftsbunds Berlin-Brandenburg



Wie setze ich meine Rechte gegenüber dem Jobcenter durch?

Hier finden Sie einige Hinweise dazu, wie Sie sich gegen Entscheidungen der Behörde wehren können.

Wenn Sie mit einem Bescheid des Jobcenters nicht einverstanden sind

Widerspruch

Wenn Sie ihren Bescheid für falsch halten, dann können Sie Widerspruch einlegen. Dafür gibt es einige formale Anforderungen. Die finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung, die am Ende des Bescheids steht. Ihr Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats möglich. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid in Ihrem Briefkasten angekommen ist.

Sie müssen den Widerspruch schriftlich einlegen. In diesem Schreiben müssen Sie den Bescheid genau bezeichnen. Nennen Sie das Datum und die Art des Bescheids (beispielsweise Änderungs- oder Erstattungsbescheid). Erklären Sie, dass Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Als Begründung können Sie aufschreiben, welche Punkte Sie in dem Bescheid für falsch halten. Zum Beispiel: „Die Leistung ist meiner Ansicht nach zu niedrig“ oder „Der Bescheid betrifft Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören“.

Der Widerspruch kann auf folgenden Wegen wirksam eingelegt werden:

- schriftlich per Post (*Einwurf-Einschreiben*)
- Übermittlung per Fax (*Sende-Bericht* aufheben)
- Über *jobcenter.digital* mit Identifikation über Bund ID mit Personalausweis o.ä. (zur Anmeldung, Identifikation und für die Bestätigung lassen Sie sich von einem Jobcenter-Mitarbeiter helfen)
- Abgabe oder Einwurf beim Jobcenter (zum Nachweis unbedingt im Beisein eines Zeugen).

So können Sie zweifelsfrei nachweisen, dass der Widerspruch wirksam eingelegt worden ist.

Wir empfehlen Ihnen bereits vorher eine Kopie für Ihre Unterlagen zu erstellen. Diese sollten Sie gut aufheben.

Beachten Sie bitte: Legen Sie keinen Widerspruch per E-mail ein! Eine E-Mail ist rechtlich nicht wirksam.

Die Behörde muss innerhalb von drei Monaten über Ihren Widerspruch entscheiden. Hat die Behörde bis dahin nicht entschieden, können Sie eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht erheben. Mehr dazu finden Sie unten.

Sie können eine*n Rechtsanwält*in mit der Durchführung des Widerspruchsverfahrens beauftragen. Der Staat gewährt in der Regel Beratungshilfe. Mehr dazu weiter unten.

Wenn Ihr Widerspruch keinen Erfolg hatte

Klage

Wenn Ihr Widerspruch nicht oder nur teilweise erfolgreich war, können Sie Klage vor dem Sozialgericht erheben. Sie haben dafür einen Monat Zeit. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Widerspruch-Bescheid in Ihrem Briefkasten ankommt.

Sie können die Klage persönlich in der *Rechtsantragstelle* des Sozialgerichts Berlin vortragen. Dort wird Ihre Klage zu Protokoll gegeben, also für Sie aufgeschrieben. Bringen Sie eine Kopie des ursprünglichen Bescheids mit, dem Sie widersprechen. Nehmen Sie außerdem eine Kopie Ihres Widerspruchschreibens und des Widerspruch-Bescheids mit. Erklären Sie, was aus Ihrer Sicht an den Bescheiden falsch ist. Die Mitarbeiter*innen der *Rechtsantragsstelle* fassen die Klage für Sie schriftlich ab.



Wenn Sie die Klage selbst verfassen, achten Sie darauf, dass sie Folgendes enthält:

- als Kläger alle betroffenen Leistungsempfänger Ihrer Bedarfsgemeinschaft
- Ihre BG-Nummer
- Name und Adresse der beklagten Behörde
- Datum und Aktenzeichen des ursprünglichen Bescheids und des Widerspruch-Bescheids
- einen möglichst konkreten Antrag – beispielsweise: „Ich beantrage Bürgergeld in gesetzlicher Höhe zu bewilligen“
- eine Begründung der Klage.

Erklären Sie zur Begründung der Klage, was an den Bescheiden fehlerhaft ist. Ihre Klage kann umgangssprachlich gehalten sein. Sie brauchen keine Rechtsvorschriften zu benennen.

Für die Klage fallen keine Gerichtsgebühren an.

Wenn Sie die Klage nicht selbst bei der *Rechtsantragstelle* vortragen oder schriftlich verfassen möchten, können Sie eine*n Rechtsanwält*in beauftragen Sie zu vertreten. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg, kann Ihnen *Prozesskostenhilfe* gewährt werden. Dies gilt, wenn Sie Bürgergeld beziehen. Ein*e Rechtsanwält*in wird Ihnen dann beigeordnet. Mehr dazu finden Sie weiter unten.

Wenn Sie die Widerspruchsfrist verpasst haben

Überprüfungsantrag

Mit Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat wird der Bescheid *bestandskräftig*. Dann können Sie Fehler nur noch durch einen Überprüfungsantrag korrigieren lassen. Diese Überprüfung kann die Nachzahlung fehlender Leistungen für das laufende und das vorangegangene Jahr ermöglichen. Bei einem Bescheid zur Erstattung beträgt die mögliche Rückwirkung bis zu vier Jahre.

Im Überprüfungsantrag müssen Sie den aus ihrer Sicht falschen Bescheid benennen. Sie sollten erklären, welche Fehler das Jobcenter gemacht hat.

Für den Überprüfungsantrag gelten ähnliche Voraussetzungen wie für das Widerspruchsverfahren (siehe oben). Da hierfür jedoch keine Schriftform vorgeschrieben ist, kann ein Überprüfungsantrag zum Beispiel auch per E-mail gestellt werden.

Das Jobcenter muss innerhalb von sechs Monaten über den Überprüfungsantrag entscheiden. Ansonsten können Sie eine Untätigkeitsklage erheben. Wird der Bescheid nicht geändert, können Sie gegen die Ablehnung Widerspruch einlegen. Dafür gilt auch eine Frist von einem Monat. Bleibt auch dieses Widerspruchsverfahren erfolglos, ist eine Klage (siehe oben) möglich.

Wenn Sie einen Antrag gestellt haben und es passiert nichts

Einstweiliger Rechtsschutz (Eilverfahren)

Die maximalen Bearbeitungszeiten sind oft zu lang: sechs Monate für Anträge und drei Monate für Widersprüche. Wenn Sie durch diese langen Fristen in eine Notlage geraten, können Sie beim Sozialgericht einen *Einstweiligen Rechtsschutz* beantragen. Stellen Sie diesen Antrag bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Berlin. Gleichzeitig können Sie *Prozesskostenhilfe* und die *Beiordnung* eine*r Rechtsanwält*in beantragen. Erklären Sie: 1) wann Sie den Antrag gestellt haben 2) dass Sie Ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen sind, und 3) dass Sie aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Situation dringend auf *existenzsichernde Leistungen* angewiesen sind. Bringen Sie eine Kopie des Mietvertrags, der Kontoauszüge der letzten drei Monate und – wenn Sie arbeiten - die letzten Einkommensnachweise mit.

Wenn Sie schon sechs Monate auf den Bescheid oder drei Monate auf den Widerspruchsbescheid warten

Untätigkeitsklage

Sollte das Jobcenter nach sechs Monaten noch nicht über einen Ihrer Anträge entschieden haben, können Sie *Untätigkeitsklage* beim Sozialgericht erheben. Dies gilt für alle Arten von Anträgen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Hauptantrag
- Änderungsmitteilungen wie beispielsweise Mieterhöhungen, Einkommensänderungen oder eine Schwangerschaft
- Antrag auf Weiterbewilligung
- Antrag auf Erstausrüstung

Wenn Sie gegen einen Bescheid Widerspruch eingelegt haben, können Sie ebenfalls Untätigkeitsklage erheben. Dies ist möglich, wenn die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Widerspruchs darüber entschieden hat.

Sie können die Klage auf verschiedene Weisen einreichen. Entweder geben Sie die Klage bei der *Rechtsantragstelle* des Sozialgerichts zu Protokoll, reichen Sie schriftlich beim Sozialgericht ein oder beauftragen eine*n Rechtsanwält*in damit.



Geben Sie das Datum an, wann Sie Ihren Antrag oder Widerspruch beim Jobcenter eingereicht haben. Weisen Sie auch darauf hin, dass noch immer keine Entscheidung ergangen ist. Für eine Untätigkeitsklage entstehen beim Sozialgericht keine Gerichtskosten.

Wo Sie Unterstützung finden

Wenn Sie Zweifel haben, ob der Bescheid des Jobcenters richtig ist, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Die Mitarbeitenden informieren Sie dort kostenlos über Ihre Rechte und Pflichten. Bei Bedarf helfen sie Ihnen auch dabei, Anträge oder Schreiben abzufassen. Adressen von Beratungsstellen in Berlin finden Sie unter:

www.beratung-kann-helfen.de

Sie können sich auch durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterstützen lassen. Beachten Sie dabei Folgendes:

- Wenden Sie sich möglichst an Fachanwälte oder eine Kanzlei für Sozialrecht. Fachanwälte für Sozialrecht finden Sie zum Beispiel auf der Internetseite der Berliner Anwaltskammer (www.rak-berlin.de).
- Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt der Staat die Kosten einer Rechtsanwält*in für die Beratung und Vertretung in einem Widerspruchsverfahren. Hierbei wird Ihre Einkommens- und Vermögenssituation geprüft. Diese Unterstützung nennt sich *Beratungshilfe* (mehr dazu unten). Für die Vertretung vor Gericht gibt es die Möglichkeit der Gewährung von *Prozesskostenhilfe*.
- Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben oder Mitglied einer Gewerkschaft sind, sollten Sie dort nachfragen. Klären Sie, ob die Gebühren eines Anwalts für die außergerichtliche und/oder gerichtliche Tätigkeit in Angelegenheiten des Sozialrechts übernommen werden.

Wie Sie Beratungshilfe bekommen

Wenn Sie die Beratung eines Anwalts benötigen, gehen Sie zur *Rechtsantragsstelle* des für Ihre Wohnanschrift zuständigen Amtsgerichts. Dort können Sie einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe beantragen.

Dafür benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen:

- Bescheid des Jobcenters, gegen den Sie Widerspruch einlegen
- Mietvertrag und aktuelle Betriebskostenabrechnung
- Nachweise über Ihr Einkommen
- Nachweise über Ihr Vermögen
- Kontoauszüge der letzten drei Monate

Normalerweise stellt das Gericht den Berechtigungsschein aus. Mit ihm kann ein Rechtsanwalt für die Beratung und das Einlegen eines Widerspruchs nur einen Eigenanteil (derzeit 15 Euro) berechnen. Falls das Amtsgericht Ihrem Antrag auf Beratungshilfe nicht stattgeben sollte, weisen Sie darauf hin,

- dass Sie für ein Widerspruchsverfahren Anspruch auf anwaltliche Unterstützung haben
- dass Sie – wenn erforderlich – Anspruch auf mehrere Beratungshilfescheine im Jahr haben
- dass ein Verweis auf kostenlose Sozial-Beratungsstellen nur im Überprüfungs-Verfahren zulässig ist.

Wie Sie Prozesskostenhilfe bekommen

Normalerweise erhebt das Sozialgericht keine Gebühren. Wenn Sie jedoch eine*n Rechtsanwält*in beauftragen, fallen Gebühren an. Als sozial-leistungsberechtigte Person können Sie beim Sozialgericht Prozesskostenhilfe beantragen. Dabei können Sie auch die *Beiordnung* eines Anwalts Ihrer Wahl beantragen. Auch der Rechtsanwalt, den Sie mit Ihrer Vertretung beauftragen wollen, kann den Antrag für Sie stellen.

Das Gericht bewilligt Prozesskostenhilfe, wenn Ihre Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle, wie zum Beispiel Ihre Gewerkschaft, darf die Kosten dann nicht übernehmen. Für Prozesskostenhilfe müssen Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen. Auch bei einem Anspruch auf Bürgergeld prüft das Gericht, ob Sie Prozesskostenhilfe bekommen können. Wie das Einkommen geprüft wird, erfahren Sie im Merkblatt „Prozesskostenhilfe“ der Berliner Justiz. Beachten Sie, dass für die Prozesskostenhilfe die niedrigeren Vermögensfreibeträge der Sozialhilfe (derzeit 10.000 Euro) gelten, nicht die des Bürgergelds. Wenn das Gericht die Prozesskostenhilfe bewilligt, übernimmt die Staatskasse die Anwaltsgebühren.

Wenn Sie Prozesskostenhilfe bekommen und im gerichtlichen Verfahren nicht vollständig gewinnen, kann das Gericht eine Rückzahlung verlangen. Sie hängt von der Veränderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ab. Das Gericht kann dies bis zu vier Jahre nach dem Verfahren anordnen. Lassen Sie sich von Ihrer Rechtsanwält*in ausführlich über Ihre Rechte und Pflichten zur Prozesskostenhilfe beraten. Wird die Prozesskostenhilfe abgelehnt, können Sie dennoch eine Rechtsanwält*in beauftragen. In diesem Fall zahlen Sie die entstehenden Gebühren selbst, vielleicht in Raten. Sprechen Sie mit Ihre*r Rechtsanwält*in darüber. Gewinnen Sie das Gerichtsverfahren, muss das Jobcenter die Kosten Ihre*r Rechtsanwält*in übernehmen.

Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Berlin:

Invalidenstr. 52 in 10557 Berlin (Nähe Hauptbahnhof), Erdgeschoss, Raum 11

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr

Telefon: (0 30) 9 02 27 – 0 | Fax: (0 30) 39 74 86 30

Zusätzliche Hinweise

Hier finden Sie einige allgemeine Hinweise zum Umgang mit Behörden.

Höflichkeit

Bleiben Sie höflich! Es kann sein, dass es sich lediglich um ein Missverständnis handelt - dann schadet ein voreiliges Wort ihrem Anliegen. Es kann aber auch sein, dass jemand geradezu darauf wartet, den Wachschutz zu rufen um das Gespräch abzubrechen.

Erklärungen zur Niederschrift

Sie müssen einen Widerspruch nicht selbst schriftlich einlegen. Sie können ihn auch zur *Niederschrift* geben, letztlich also zu Protokoll. Wir raten jedoch davon ab und zwar aus zwei Gründen: Erstens gibt es keine Garantie, dass die Niederschrift alle Ihre Gründe enthält. Zweitens könnte ihr Widerspruch nicht als solcher erkannt werden und nur als einfache Beschwerde gewertet werden.

Formulierungen

Sie müssen nichts perfekt formulieren. Sie brauchen keine Erklärungen zur Rechtslage abgeben und keine Paragrafen benennen. Beschreiben Sie so knapp und klar wie möglich, worum es Ihnen geht. Schreiben Sie, was Sie an der Entscheidung der Behörde für falsch halten.

Beratung

Die Behörde ist verpflichtet zu beraten. Sie muss Sie über alle Möglichkeiten informieren. Dies gilt für die Arbeitsvermittlung der Jobcenter, für deren Leistungsabteilungen, für Sozialämter und auch alle anderen Sozialleistungs-Behörden.

Beistand

Niemand muss allein zur Behörde! Sie können eine Person Ihres Vertrauens als Beistand mitnehmen. Klären Sie vorher mit Ihrem Beistand, was Sie bei der Behörde erreichen wollen. Achten Sie darauf, dass Ihr Beistand nichts sagt, was Ihren Interessen widerspricht.

Abgabe von Unterlagen

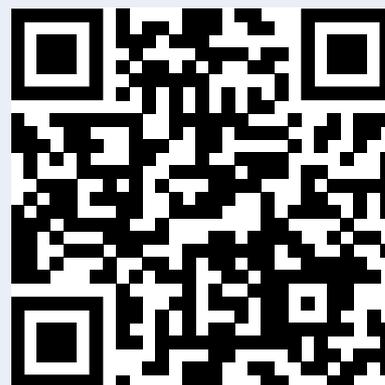
- Werfen Sie keine Originale in den Hausbriefkasten des Jobcenters. Diese werden nach dem Scannen vernichtet und gehen für immer verloren.
- Reichen Sie grundsätzlich nur Kopien ein! Wenn die Behörde Originale einsehen möchte, legen Sie diese bei einem persönlichem Termin vor.
- Wenn Sie *jobcenter-digital* verwenden, speichern Sie eine Kopie des Empfangs-Status. Wenn das nicht geht, erstellen Sie wenigstens einen Screenshot (Drucktaste auf der PC-Tastatur).
- Versenden Sie Unterlagen per E-Mail nur im pdf-Format - versenden Sie keine zip-Dateien. Beachten Sie die Größe der Anhänge.
- Nutzen Sie den Hausbriefkasten nur mit eine*r Zeug*in für den Einwurf. Ein Foto des Einwurfs eines Briefumschlags belegt nichts.
- Schicken Sie Unterlagen per Post nur als Einwurf-Einschreiben, auch wenn es teurer ist.
- Beim Faxen nutzen Sie möglichst die Fax-Nummer des zuständigen Teams. Wenn Sie die zentrale Fax-Nummer des gesamten Jobcenters wählen, achten Sie darauf, dass Ihre BG-Nummer und die Team-Nummer bereits auf der ersten Seite deutlich zu sehen sind.

Diese Informationen finden Sie auch im Internet unter:
www.beratung-kann-helfen.de

Kontakt (keine Beratung)

Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)
Geschäftsstelle – Dr. Kai Lindemann
Beusselstr. 35 in 10553 Berlin
Tel. (030) 235 987 986

www.berliner-arbeitslosenzentrum.de



Das Projekt „Unabhängige Sozialberatung für Arbeitslose und Erwerbstätige mit geringem Einkommen“ wird aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung gefördert.

Senatsverwaltung
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

BERLIN

